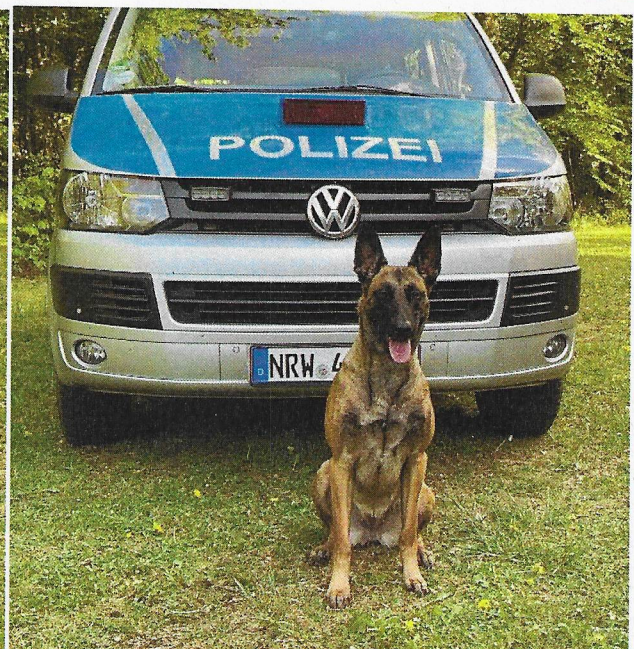




bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich




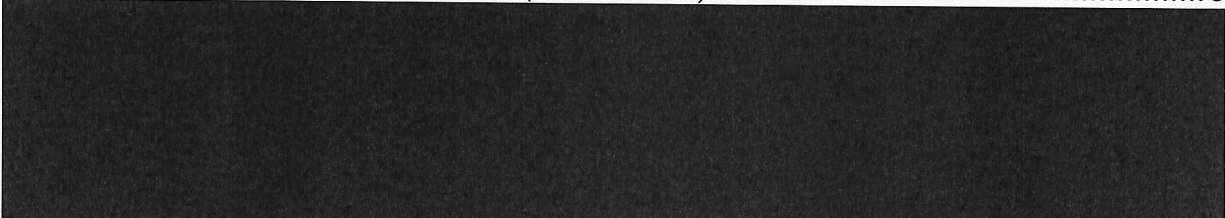

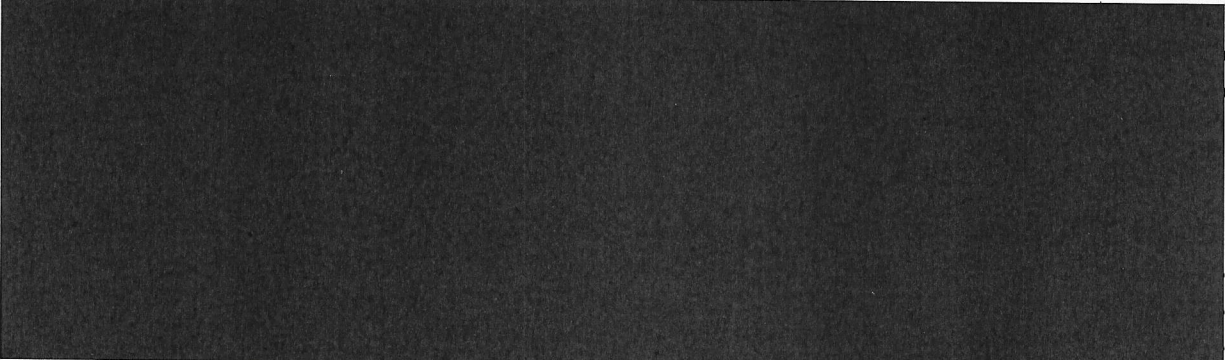
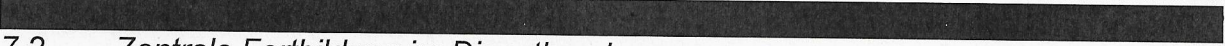
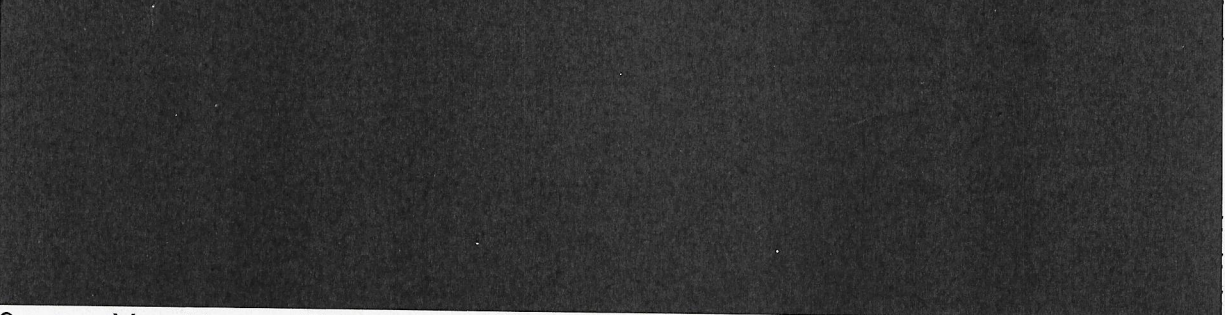

Handbuch Diensthundwesen der Polizei NRW

Anlage zum Erlass IM NRW vom 07.12.2021

(ursprünglicher Erlass MIK NRW vom 15. Mai 2017)

Version 2021 - Stand: 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	4
		
3.2	<i>Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW).....</i>	5
		
5	Der Diensthund (DH).....	8
		
5.3	<i>Ankauf von Hunden.....</i>	8
		
7	Fortbildung	13
		
7.2	<i>Zentrale Fortbildung im Diensthundwesen.....</i>	13
		
9	Vergütungen/Entschädigungen	15
9.1	<i>Aufwandsentschädigung für DH.....</i>	15
9.2	<i>Pflegekostenzuschuss für DH.....</i>	16
9.3	<i>Kostenübernahme für Unterbringung, Pflege und Versorgung durch Dritte während einer vorübergehenden Abwesenheit der DHF (z.B. Urlaub)</i>	16
9.4	<i>Stundenvergütung für Pflege und Konditionierung.....</i>	16
9.5	<i>Anrechnung von Dienstzeit bei Tierarztbesuchen</i>	17
10	Sonstiges	17
10.1	<i>Fachtagungen und Fachkonferenzen</i>	17
		

Anlagen zum Handbuch Diensthundwesen

Anlage 01	Übersicht der Diensthunde bei der Polizei NRW
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Anlage 05	Kaufvertrag über den Erwerb eines Diensthundes bei der Polizei NRW
Anlage 06	Übergabeverhandlung für Diensthunde bei der Polizei NRW
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Anlage 13	Grundsätze der Diensthundfortbildung bei der Polizei NRW
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Anlage 18	Übersicht über Entschädigungen/Zuschüsse im Diensthundwesen bei der Polizei NRW
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

1 Präambel

[REDACTED]

In dieser Vorschrift werden Regelungen zum Einsatz der Diensthundführerinnen/Diensthundführer (DHF) mit ihren DH sowie zur Zucht, zur Haltung, zum Ankauf von DH, zur Ausrüstung und zu Führungs- und Einsatzmitteln getroffen.

Darüber hinaus beschreibt diese Vorschrift die Grundsätze der Fortbildung der DHF und DH sowie für deren Zertifizierung.

[REDACTED]

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) verfügt über die in der Anlage 01 aufgeführten DH, deren Leistungsprofile sich ebenfalls aus Anlage 01 ergeben.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3 Zuständigkeiten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.2 Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW)

Das LAFP NRW führt die Fachaufsicht sowie das Fachcontrolling im Zusammenhang mit der Durchführung und Fortentwicklung der Fortbildung von DHF und DH.

Im Rahmen der Fortentwicklung der Fortbildung wird das LAFP NRW durch einen Qualitätszirkel „Diensthundwesen Fortbildung“ unterstützt. Der Qualitätszirkel „Diensthundwesen Fortbildung“ stellt eine auf Dauer

eingerrichtete, beh6rden6bergreifende Expertengruppe f6r diesen fachlichen Aufgabenbereich dar. Der Qualit6tszirkel „Diensthundwesen Fortbildung“ soll dem Erhalt und der Steigerung der aktuellen Qualit6tsstandards im Bereich der Fortbildung dienen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5 Der Diensthund (DH)

[REDACTED]

[REDACTED]

5.3 Ankauf von Hunden

Die Erst- und Nachersatzbeschaffung von DH wird durch die Aufzucht von Welpen aus landeseigener Zucht sowie den Ankauf von Hunden gewährleistet.

[REDACTED]

[REDACTED]

Entspricht der angebotene Hund bei dieser Überprüfung den Anforderungen, fertigt die KPB einen Kaufvertrag (Anlage 05) und übergibt den Hund mit Übergabebehandlung (Anlage 06) an die/den DHF.

[REDACTED]

Der Ankauf von Hunden erfolgt unter Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen und korruptionspräventiver Aspekte.
Die Einhaltung der Vorgaben einer verantwortlichen Haushaltsführung obliegt den jeweiligen KPB (Landeshaushaltsordnung).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

7 Fortbildung

Die Fortbildung im Diensthundwesen orientiert sich an den Bedarfen des täglichen Dienstes sowie der unterschiedlichen Veranlagung der DH und findet im Rahmen zentraler - und dezentraler Fortbildung statt. Die Fortbildung und Konditionierung von DH erfolgt gemäß der als Anlage 13 beigefügten „Grundsätze der Diensthundfortbildung der Polizei NRW“.

7.1 Vorbereitung angehender DHF

Die Übernahme eines DH setzt die erfolgreiche Teilnahme des angehenden DHF an einem Vorbereitungslehrgang beim LAFP NRW zwingend voraus. Die Übernahme der Funktion als DHF setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführungsfortbildung des LAFP NRW voraus. Ziel dieser Einführungsfortbildung ist die erfolgreiche Zertifizierung zum DHF sowie die erfolgreiche Zertifizierung des DH.

[REDACTED]

7.2 Zentrale Fortbildung im Diensthundwesen

Alle Veranstaltungen der zentralen Fortbildung sowie deren Inhalte und Rahmenbedingungen werden im elektronischen Fortbildungskalender administriert. Sie können entsprechend der gemeldeten und priorisierten Bedarfe durch die Fortbildungsstellen der KPB eingesehen und gebucht werden. Bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Veranstaltungsplätzen wird deren Belegung durch das LZPD NRW unter Berücksichtigung der landesweiten Bedarfe in Abstimmung mit dem LAFP NRW priorisiert.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

9 Vergütungen/Entschädigungen

9.1 Aufwandsentschädigung für DH

DHF und besonders beauftragte Personen (z.B. Tierpfleger) haben für jeden DH (Ausnahme DH-I-PV s. Punkt 9.2) Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im Voraus.

Die Entschädigung ist von dem Tage an zu zahlen, an dem der DH einer/einem DHF übergeben wird. Erfolgt die Übergabe nicht am Monatsbeginn, ist der anteiligen Berechnung als Divisor die tatsächliche Anzahl der Tage des betreffenden Monats zugrunde zu legen.

Bei Tod oder Aussonderung des DH verbleibt der/dem DHF für den Monat, in dem das Ereignis eintritt, der volle Monatsbetrag.

Die Kosten einer Tierkörperbeseitigung von DH, sowohl durch einen Tierarzt als auch bei einer Kremierung, werden durch die Polizeibehörden vollständig übernommen.

Wird der/dem DHF noch im gleichen Monat ein anderer DH zugeteilt, erhält sie/er für diesen DH erst vom nächsten Monat an die Entschädigung.

Besonders beauftragte Personen (z.B. Tierpfleger) erhalten auf Antrag pro Wurfbetreuung der polizeieigenen Hundezucht eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung ist, analog der Entschädigung für DH mit Pflegevertrag, durch die jeweilige Polizeibehörde (hier LAFP NRW) zu zahlen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus **Anlage 18**.

Es besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung und den Aufbau eines Zwingers. Bei mehreren DH ist der Bedarf eines zusätzlichen Zwingers zu begründen.

9.2 Pflegekostenzuschuss für DH

Für ausgesonderte DH, die aktiven oder ehemaligen Beschäftigten der Polizei NRW mit Pflegevertrag überlassen werden, gewährt das Land NRW einen vertraglich vereinbarten Pflegekostenzuschuss für jeden angefangenen Pflegemonat. Der Betrag wird durch die jeweilige Polizeibehörde monatlich im Voraus gezahlt.

Die Höhe des Pflegekostenzuschusses ergibt sich aus Anlage 18.

Das Land NRW übernimmt die nachgewiesenen Kosten der notwendigen tierärztlichen Versorgung (s. Punkt 5.7) und vorab durch die Behörde genehmigter physiotherapeutischer Maßnahmen (s. Punkt 5.8).


9.3 Kostenübernahme für Unterbringung, Pflege und Versorgung durch Dritte während einer vorübergehenden Abwesenheit der DHF (z.B. Urlaub)







Die DHF regeln in Absprache mit der zuständigen KPB die Unterbringung, Pflege und Versorgung der DH durch Dritte. Die Wahl der Pflegestelle bzw. -person obliegt grundsätzlich dem DHF. Die entstehenden Kosten sind bis zu einer durchschnittlichen, ortsüblichen Höhe durch die jeweilige KPB zu tragen.

Das LAFP NRW kann die Möglichkeit der unentgeltlichen Unterbringung von DH in der dortigen Zwingeranlage anbieten, sofern dort Kapazitäten vorhanden sind. Für die Zeiten einer anderweitigen Unterbringung, Pflege und Versorgung durch Dritte besteht für die DHF kein Anspruch auf Entschädigung gemäß Punkt 9.1, Zuschuss gemäß Punkt 9.2 und Stundenvergütung gemäß Punkt 9.4.

Eine Übernahme der Kosten durch die KPB für Pflege und Versorgung durch Dritte für DH-I-AP ist nicht vorgesehen.

9.4 Stundenvergütung für Pflege und Konditionierung

DHF sind für die tägliche Pflege und Konditionierung ihres DH verantwortlich. 

9.5 Anrechnung von Dienstzeit bei Tierarztbesuchen

Tierarztbesuche mit DH sind Dienstzeit. Dies gilt nicht für Tierarztbesuche mit DH-I-PV.

10 Sonstiges

10.1 Fachtagungen und Fachkonferenzen

Das LZPD NRW führt regelmäßig Tagungen und Fachkonferenzen zu Einsatz- und Grundsatzangelegenheiten, das LAFP NRW zu Themen der Fortbildung im Diensthundwesen durch. LZPD NRW und LAFP NRW nehmen an den Fachtagungen der jeweils anderen Landesoberbehörde (LOB) teil.

In Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium können weitere Beratungsgremien/Qualitätszirkel durch das LZPD NRW und/oder das LAFP NRW eingerichtet werden.

Über die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters zu den jährlichen Fachtagungen der Diensthunde haltenden Verwaltungen des Bundes und der Länder, entscheidet das für Innere zuständige Ministerium. Grundsätzlich nehmen eine Vertreterin/ein Vertreter des LZPD NRW und eine Vertreterin/ein Vertreter des LAFP NRW teil.

[REDACTED]

[REDACTED]